



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

für die KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH

zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage

am Standort Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen

Az.: 52.03-0672459-0000-1264

Vg.: 663/2021

26.08.2021

**Inhaltsverzeichnis**

Teil I: Entscheidungen	4
1. Entscheidungssatz.....	4
2. Kostenentscheidung	5
3. Sicherheitsleistung.....	5
4. Eingeschlossene Entscheidung	6
Teil II: Inhaltsbestimmungen.....	7
1. Gegenstand der Genehmigung	7
2. Kapazitätsbeschränkungen	7
3. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage	8
4. Einsatzstoffe	9
5. Grenzwerte	15
6. Genehmigte Antragsunterlagen.....	16
Teil III: Nebenbestimmungen	17
A: Bedingungen.....	17
1. Wirksamkeit der Genehmigung.....	17
B: Auflagen	17
1. Allgemeines	17
2. Brandschutz.....	19
3. Anlagensicherheit und Arbeitsschutz.....	20
4. Abfallwirtschaft.....	22
5. Immissionsschutz	22
6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	24
7. Bodenschutz	26
8. Natur- und Landschaftsschutz.....	26
Teil IV: Hinweise	28
1. Allgemein.....	28
2. Brandschutz.....	29



3.	Anlagensicherheit und Arbeitsschutz.....	29
Teil V: Begründung		30
1.	Sachentscheidung	30
2.	Kostenentscheidung/Gebührenentscheidung	35
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung.....		38
Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen		39
Anhang 2 - Anforderungskatalog an das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BlmSchV.....		42



Teil I: Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 22.04.2021, zuletzt ergänzt am 02.06.2021, wird der

**KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft
für Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH - KDM GmbH,**

Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen,

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 BImSchG und mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.5.1 und 8.1.1.4 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage am Standort Lintorfer Weg 83 in 40885 Ratingen, Gemarkung Breitscheid, Flur 16, Flurstücke 249 und 252; Ostwert: 32 350323; Nordwert: 5691012

erteilt.



2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

31.020,00 Euro

in Worten: **Einunddreißigtausendzwanzig Euro und null Cent**

erhoben.

Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

Zahlungsempfänger: **Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

Kreditinstitut: **Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

IBAN: **DE59 3005 0000 0001 6835 15**

BIC: **WELADEXX**

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200001952127

zu überweisen.

Hinweis:

Ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks ist eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich.

3. Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG soll, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung ist gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.01.2011 in der Regel jedoch abzusehen, wenn die voraussichtlichen Nachsorgekosten einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

Die Prüfung des beantragten Anlagenbetriebs führte zu dem Ergebnis, dass die Nachsorgekosten unterhalb dieses o. g. Betrages liegen, sodass die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nicht notwendig ist.



Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 17 BImSchG wird verwiesen.

4. Eingeschlossene Entscheidung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- **die Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018**
für den Umbau des Zeilenumsetzerbetriebs auf Tunnelkompostierung
- **die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**
für die Anlieferhalle zur Lagerung von allgemein wassergefährdende Stoffe (awg), hier Bioabfall, auf dem Hallenboden

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage am Standort Lintorfer Weg 83 in 40885 Ratingen, zur Umstellung des bisherigen Betriebs eines Zeilenumsetzers auf eine Tunnelkompostierung mit zehn einzelnen Rottetunneln innerhalb der vorhandenen Rottehalle.

Der Antragsgegenstand zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage tangiert folgende Betriebseinheiten:

BE 1 Aufbereitung, Kompostierung, Lager für Garten- und Parkabfälle, Hausmüllumschlag

BE 2 Nachbereitung, Kompostlager

Der Umbau des Zeilenumsetzerbetriebs auf eine Tunnelkompostierung umfasst folgende Maßnahmen:

- bauliche Änderungen der vorhanden Rottehalle; Ausbildung von 10 Tunneln
- Rückbau des Zeilenumsetzers einschließlich der dazugehörigen Fördertechnik/Eintragsbrücken
- maschinentechnische Änderung vorhandener Fördertechnik durch Rückbau, maschinentechnischer Änderungen und Integration vorhandener Anlagen
- Errichtung und Betrieb neuer Fördertechnik
- Errichtung und Betrieb eines neuen Aufgabebunkers
- Anpassung der vorhandenen Lüftungstechnik durch Erneuerung der Hallenabsaugung in der Tunnelvorhalle, des Belüftungssystems der Rottetunnel und der Zuführung zum Abluftreinigungssystem (Wäscher und Biofilter)
- Rückbau des vorhandenen und Installation eines neuen Belüftungsbodens
- Änderung der Entnahmetechnik von Prozesswasser

2. Kapazitätsbeschränkungen

2.1 Annahmekapazitäten

Die Anlagenkapazität der Kompostierungsanlage beschränkt sich weiterhin auf:

- maximal 80.000 Tonnen pro Jahr biologisch abbaubarer Abfälle, inkl. Input aus der am Standort betriebenen Holzaufbereitungsanlage
- maximal 7.000 Tonnen pro Jahr biologisch abbaubarer Abfälle zur Zerkleinerung und zum Umschlag in der Anlieferungshalle



2.2 Lagermengen

Die Lagermenge an biologisch abbaubaren Abfällen ist wie folgt begrenzt:

- Anlieferhalle maximal 2.000 Mg

3. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Die Anlieferung darf weiterhin nur in der Zeit

täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

erfolgen.

Die biologischen Verfahrensprozesse der Kompostierung finden ganzjährig **24** Stunden pro Tag statt. Aus diesem Grunde sind auch während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) die erforderlichen und notwendigen Einrichtungen wie Ablufttechnik und Tunnelbewässerung zu betreiben.

Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung für die
KDM GmbH
vom 26.08.2021

AZ.: 52.03-0672459-0000-1264
Vg.: 663/2021



Seite 9

4. Einsatzstoffe

Tabelle 1: Genehmigte Abfallstoffe zur Kompostierung

AS gemäß AVV	Abfallbezeichnung	zulässige Abfälle	ergänzende Bestimmungen
02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	- andere tierische Ausscheidungen nur, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte (Rohmaterialien) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	
02 01 06	Tierische Ausscheidungen, Gülle/ Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	- Exkreme und Urin), auch mit Einstreu, als von Nutztieren, z. B. Pferdemist	Die Annahme von infektiösem Stallmist wird grundsätzlich ausgeschlossen!
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	- Rinden Holz, Holzreste - Pilzsubstratrückstände	
02 01 99	Abfälle a. n. g.		
02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 99	Abfälle a. n. g.	- Schlämme aus der Gelatineherstellung - Gelatinezabfälle - Federn - Magen- und Darminhalte	Verwertung nur, soweit diese Abfälle nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen bzw.



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung für die
KDM GmbH
vom 26.08.2021

AZ.: 52.03-0672459-0000-1264
Vg.: 663/2021

Seite 10

AS gemäß AVV	Abfallbezeichnung	zulässige Abfälle	ergänzende Bestimmungen
			soweit diese Abfälle keine tierischen Nebenprodukte enthalten, die dieser Verordnung unterliegen.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	Schlämme nur dann, wenn nicht mit Abwasser oder Schlämmen anderer Herkunft vermischt.	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	- sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	Verwertung nur, soweit diese Abfälle keine tierischen Nebenprodukte enthalten, die der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen.
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	- Ölsaatenrückstände - Rückstände von Kaffee, Tee und Kakao - Rückstände aus Konservenfabrikation - Tabakstaub, -grus und -rippen - überlagerte Genussmittel - überlagerte Nahrungsmittel - Zigarettenfehlchargen	Die Verwertung von pflanzlichen Speisölen und -fetten sowie von Schlämmen aus der Herstellung von Speisölen und -fetten ist unzulässig.

Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung für die
KDM GmbH
vom 26.08.2021

Az.: 52.03-0672459-0000-1264
Vg.: 663/2021

Seite 11



AS gemäß AVV	Abfallbezeichnung	zulässige Abfälle	ergänzende Bestimmungen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Wasserbehandlung		Die Verwertung von Schlämmen aus der Herstellung von Speiseölen und -fetten ist unzulässig. Verwertung nur, soweit diese Abfälle keine tierischen Nebenprodukte enthalten, die der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen.
02 03 99	Abfälle a. n. g.	- Bleicherde, entölt - Pflanzliche Würzmittelrückstände - Melasserückstände - Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung	Die Verwertung von pflanzlichen Speisölen und -fetten sowie von Schlämmen aus der Herstellung von Speiseölen und -fetten ist unzulässig.
02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Wasserbehandlung		
02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Wasserbehandlung		Verwertung nur, soweit diese Abfälle keine tierischen Nebenprodukte enthalten, die der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen.

Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung für die
KDM GmbH
vom 26.08.2021

Az.: 52.03-0672459-0000-1264
Vg.: 663/2021

Seite 12



AS gemäß AVV	Abfallbezeichnung	zulässige Abfälle	ergänzende Bestimmungen
02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	- Teigabfälle - Überlagerter Lebensmittel	Verwertung nur, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen.
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Wasserbehandlung		Verwertung nur, soweit diese Abfälle keine tierischen Nebenprodukte enthalten, die der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen.
02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen	
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Wasserbehandlung		Verwertung nur, soweit diese Abfälle keine tierischen Nebenprodukte enthalten, die der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen.
03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden- und Holzabfälle	- Rinden	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschritte, Holz, Spanplatten und Furniere	- Holzwolle unbehandelt - Sägemehl und Sägespäne unbehandelt	
03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	- Rinden	

Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung für die
KDM GmbH
vom 26.08.2021

AZ.: 52.03-0672459-0000-1264
Vg.: 663/2021

Seite 13



AS gemäß AVV	Abfallbezeichnung	zulässige Abfälle	ergänzende Bestimmungen
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	- Pflanzenabfälle - Wollabfälle - Zelluloseabfälle	Verwertung von Wollabfällen tierischen Ursprungs nur, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte (Rohmaterialien) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	- Pilzmyzel - Pilzsubstratrückstände - Proteinabfälle - Trester von Heilpflanzen	Pilzmyzel aus Arzneimittelherstellung ist nur nach Einzelfallprüfung verwertbar, wenn keine Arzneimittelreste enthalten sind.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	Aufbereitung und Gewässerunterhaltung. Für die Verwertung ist nur Mähgut geeignet.	Aus der Trinkwasserzubereitung und Gewässerunterhaltung. Für die Verwertung ist nur Mähgut geeignet.
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen		
20 01 01	Papier und Pappe	Altpapier	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Küchen- und Kantinenabfälle	Verwertung von Küchen- und Kantinenabfällen nur, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen. Die Verwertung der Inhalte von Fettabscheidern ist nicht zulässig.



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung für die
KDM GmbH
vom 26.08.2021

Az.: 52.03-0672459-0000-1264
Vg.: 663/2021 Seite 14

AS gemäß AVV	Abfallbezeichnung	zulässige Abfälle	ergänzende Bestimmungen
20 02	Garten- und Parkabfälle		
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	- biologisch abbaubare Friedhofs- abfälle - Garten- und Parkabfälle - Gehöizprodungsrückstände - Landschaftspflegeabfälle - pflanzliche Bestandteile des Treibseis	
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	- getrennt erfasste Bioabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	- pflanzliche Markt abfälle	



5. Grenzwerte

5.1 Lärm

Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - müssen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen unterschreiten:

Tabelle 2: Immissionsbegrenzung - Lärm

Immissionsort	Immissionsrichtwert dB(A)	
	tags	nachts
IO 1: Wohnhaus Markenweg 23 b	54	39
IO 2: Wohnhaus Markenweg 25	54	39
IO 3: Wohnhaus Markenweg 27	54	39

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Der Bezugszeitraum für die Nachtzeit ist die lauteste volle Nachtstunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.2 Emissionsgrenzwerte

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,10 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL) vor den nächst benachbarten Wohnhäusern am Markenweg 23b, 25 und 27 nicht überschreiten.

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im Abgas der Biofilteranlage die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten. Zudem darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein.

Die Möglichkeiten, die Entstehung von Methan durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.



6. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im Anhang 1 dieses Bescheides aufgeführt.



Teil III: Nebenbestimmungen

A: Bedingungen

1. Wirksamkeit der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage und innerhalb zweier weiterer Jahre mit dem Anlagenbetrieb begonnen wird.

Hinweis:

Die v. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

B: Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und die die Nachbarschaft oder die Umwelt erheblich belästigt oder gefährdet werden können, unverzüglich fernmündlich, per E-Mail oder per Telefax zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder zur Eindämmung des Ereignisses erforderlich sind.

Ferner ist im Betriebstagebuch

- a. die Art der Störung,
- b. die Ursache der Störung,
- c. den Zeitpunkt der Störung,
- d. die Dauer der Störung,
- e. die geschätzte Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen sowie
- f. die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu dokumentieren.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf



auf Verlangen vorzulegen. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Hinweis:

Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes bzw. die Inanspruchnahme der Genehmigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Genehmigung vorliegen.
- 1.4 Die Errichtung/Änderung und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den dazu gehörigen Zeichnungen und Beschreibungen der Antragsunterlagen erfolgen; es sei denn aus den nachfolgenden Auflagen ergeben sich andere Regelungen.
- 1.5 Es muss für die Anlage jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- 1.6 Für die geänderte Anlage ist die Betriebsordnung fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

- 1.7 Folgende wesentlichen Daten des laufenden geänderten Anlagenbetriebs sind im Betriebstagebuch zu integrieren:
 - a. Art und Menge aller nicht zugeführten bzw. sichergestellten Stoffe
 - b. Ergebnisse durchgeföhrter Analysen, z. B. des Kompostes
 - c. Ergebnisse der Prozessüberwachung, z. B. Temperaturverlauf der Kompostierung
 - d. Durchgeföhrte Wartungsarbeiten und wesentliche Reparaturarbeiten an der Förder-, Sortier- und Klassiertechnik, an der Lüftungstechnik sowie sonstiger Instandhaltungsmaßnahmen
 - e. Ergebnisse aus der Überwachung des Biofilters
 - f. Sämtliche Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage



- 1.8 Für die geänderte Anlage ist das Betriebshandbuch fortzuschreiben. In diesem sind die erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb der geänderten Anlage, deren Instandhaltung und das Verhalten bei Betriebsstörungen festzulegen. Das Betriebshandbuch ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Betriebshandbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Betriebsanweisungen für das An- und Abfahren, den Normalbetrieb, die Stillstandszeiten und Betriebsstörungen
- b. Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen
- c. Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle (Anlieferbedingungen), Probenahme und Ausgangskontrolle,
- d. Liste der zugelassenen Einsatz- und Hilfsstoffe
- e. Sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- f. Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. bei Betriebsstörungen)
- g. Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- Lageplan und Aufstellungsplan,
- Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- Genehmigungsbescheide,
- Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen,

Das Betriebshandbuch ist vor Ort aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuchs sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuchs unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

- 1.9 Auf der Grundlage eines dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplans ist systematisch präventiv gegen Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen.
- 1.10 Die Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.

2. Brandschutz



- 2.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52, durch einen Brandschutzgutachter ein Abnahmbericht für den Brandschutz vorzulegen, der nachweist, dass alle durchzuführenden brandschutztechnischen Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes des Brandschutzbüro Eger vom 19.04.2021, Vorgangsnummer.: 02-03-851/11, und die in dieser Genehmigung aufgeführten brandschutztechnischen Nebenbestimmungen umgesetzt sind.
- 2.2 Es ist eine Funkausleuchtung durch einen Sachverständigen als Nachweis des Erfordernisses oder auch Nichterfordernisses einer Gebäudefunkanlage für die Feuerwehr in der weiträumigen Gewerbehalle vor Inbetriebnahme beizubringen.

Hinweis:

Weitere Informationen zu Gebäudefunkanlagen können unter www.feuerwehr-ratingen.de/fileadmin/user_upload/Objektfunkversorgung.pdf eingesehen werden.

- 2.3 Nach dem Umbau sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Ratingen aktualisierte Feuerwehreinsatzpläne der baulichen Anlage zuzusenden.

3. Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

- 3.1 Die Anlage ist frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten nach Inbetriebnahme durch eine bekannt gegebene Sachverständige oder einen bekannt gegebenen Sachverständigen im Sinne von § 29b BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsrechtlicher Anforderungen, sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen.

Die Prüfung hat die Nebenbestimmung dieses Bescheides zu umfassen. Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 29a Absatz 3 BImSchG einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.

- 3.2 Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsmaßnahmen sind rechtzeitig vorzusehen und durchzuführen, sodass Abweichungen von den bestimmungsgemäßen Betriebszuständen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung von Prüfungen und Instandhaltungsmaßnahmen, festgestellte Mängel und ihre Beseitigung sind zu dokumentieren.
- 3.3 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Tunnelkompostierung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Alternativ kann die Betriebsanweisung für den Betrieb des Zeilenumsetzers entsprechend angepasst werden.

Die Betriebsanweisung soll im Wesentlichen folgendes enthalten:



- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe, der Bedienungs-, und Instandhaltungsarbeiten
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Beschreibung der gefahrlosen Inbetriebnahme und Stillsetzung der Anlage
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie Betriebsstörungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten sowie Gefahren

- 3.4 Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben zur geänderten Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.
- 3.5 Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit an der geänderten Anlage und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.
- 3.7 Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

Hinweis:

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

- 3.8 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- geeignete PSA bei der manuellen Reinigung der Rottetunnel
- Gefährdungen durch Bioaerosole in den Rottetunneln



Hinweis:

Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Für den Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage gilt die BioAbfV in der jeweils gültigen Fassung. Die erzeugten Komposte müssen die Anforderungen der BioAbfV, u. a. zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit erfüllen. Die Hygienisierung des angenommenen organischen Abfalles durch die Behandlungsprozesse ist zu gewährleisten.
- 4.2 Die Annahme von Abfällen wie Öle- und Fette, Schlämme aus der Speisefett- und der Speiseölherstellung sowie Inhalte von Fettabscheidern und der Flotate, ist unzulässig.

5. Immissionsschutz

Lärm

- 5.1 Das Auftreten von relevanten tonhaltigen Geräuschen ist auszuschließen.
- 5.2 Die Vorgaben/Vorraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens, Bericht-Nr.: 103 1520 20R, der uppenkamp und partner vom 11.03.2021 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- 5.3 Durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle, ist drei Monate nach der Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den genannten maßgeblichen Immissionsorten führen und die Geräusche nicht tonhaltig sind.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschs situation bei maximaler Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen zur Zeit der Messung hervorgehen. Die Mess-



stelle ist schriftlich zu beauftragen, ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, zu übersenden.

Luftreinhaltung/Gerüche

- 5.4 Die Abgase aus den Bereichen Annahme, Aufbereitung und Rotte ist weiterhin zu fassen und der Abgasreinigungseinrichtung/Biofilter zuzuführen.
- 5.5 Die Einhaltung der Inhaltsbestimmung Teil II Nr. 5.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und wiederkehrend alle drei Jahre von einer nach § 29b BImSchG benannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.

Hinweis

Die NB 13 des Bescheides vom 21.12.1994, Az.: 20.002.00/94/0805.2 2402-Sc/Rk, entfällt.

- 5.6 Der gesamte Bereich der Abfallbehandlung, Förderbänder, Bodeneinlauf und Lüftungskeller ist bei Bedarf zu reinigen. Die Reinigung des Belüftungsbodens ist nach jedem Materialaustrag vorzunehmen. Die Reinigung und die nachgeschaltete Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 5.7 Die Rotte ist bis zum Abschluss der hygienisierenden Behandlung zwingend geschlossen zu betreiben.
- 5.8 Es ist ein Geruchsmanagementplan einzuführen, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen, der folgende Elemente umfasst:
 - Protokoll mit Maßnahmen und Fristen
 - Protokoll für die Geruchsüberwachung
 - Protokoll mit Handlungsanweisungen bei festgestellten Gerüchen, z. B. im Fall von Beschwerden
 - Programm zur Vermeidung und Minderung von Geruchsemissionen, das dazu geeignet ist, die entsprechende/n Quelle/n festzustellen, den Eintrag aus diesen Quellen zu beschreiben und Vermeidungs- und/oder Minderungsstrategien umzusetzen
- 5.9 Das Belüftungssystem ist monatlich zu warten.



- 5.10 Spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme ist eine Prozessprüfung gemäß Anhang 2 Nummer 3.1 der Bioabfallverordnung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prozessprüfung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, spätestens vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.
- 5.11 Werden die Anforderungen an die Prozessführung nicht eingehalten, ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, als zuständige Behörde hierüber und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Der Verbleib der unzureichend hygienisierten Bioabfälle ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Das AwSV-Gutachten der ENVIZERT GmbH vom 20.04.2021, Berichtsnummer G21050003, ist Bestandteil dieser Genehmigung; die darin gestellten Anforderungen und Maßnahmen sind zu beachten.
- 6.2 Die Anlage muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihr vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie muss dauerhaft dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse beständig sein.
- 6.3 Maschinen, z. B. Radlader sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit zu prüfen und entsprechend der Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Prüfungen und deren Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.4 Treten wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen aus, so müssen sie zurückgehalten werden. Ein Eindringen der wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 6.5 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß AwSV aufzustellen, die Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

Hinweis:

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.



- 6.6 Beim Einsatz anderer Stoffe und Betriebsmittel, die in ihrer Stoffeigenschaft von den genehmigten abweichen, ist dies im Vorfeld mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abzustimmen.
- 6.7 Die Flächenbefestigung inkl. der Fugen in der Anlieferhalle ist monatlich auf Beschädigung zu kontrollieren. Evtl. Beschädigungen sind umgehend zu entfernen. Turnusmäßig – mindestens einmal jährlich – sind die Fugen auf ihren Zustand (Funktionsfähigkeit, Wasserdichtheit usw.) zu überprüfen und, falls erforderlich, instandzusetzen. Die Kontrolle, die Prüfung der Funktionsfähigkeit/Wasserdichtheit ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.

Ausgangszustandsbericht

- 6.8 Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist ein aktualisierter Ausgangszustandsbericht in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.
- 6.9 Die Überwachung des Bodens ist alle 10 Jahre an den im Ausgangszustandsbericht der TERRA Umwelt Consulting GmbH vom 21.05.2018, P-Nr. 68898-2018-1, genutzten Probenahmestellen durchzuführen und der Boden auf die im Bericht betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen.
- 6.10 Alternativ zur NB 6.9 kann die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen. Hierzu ist der Oberen Bodenschutzbörde spätestens 6 Monate nach Erteilung der Genehmigung ein Überwachungskonzept vorzulegen. Im Überwachungskonzept ist der Anforderungskatalog der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhang 2) vollumfänglich zu berücksichtigen.
- 6.11 Für das Grundwasser ist auf Grundlage des Ausgangszustandsberichts vom TERRA Umwelt Consulting GmbH vom 21.05.2018, P-Nr. 68898-2018-1, ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre an den in diesem Bericht verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem Bericht festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalyselabor zu untersuchen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren. Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.
- 6.12 Die konkrete Festlegung von Überwachungsintervall und -umfang (NB 6.9 bis 6.11) erfolgt nach Vorlage des aktualisierten Ausgangszustandsberichts (NB 6.8) unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse.



6.13 Nach Betriebseinstellung ist eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausgangszustandsbericht dient als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

7. Bodenschutz

Wenn bei den Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden visuell und olfaktorisch auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche, unbelastete Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu verständigen.

8. Natur- und Landschaftsschutz

Sofern während der Bautätigkeit Beleuchtungen errichtet werden müssen, ist eine zusätzliche Lichtverschmutzung zu minimieren. Das Anlocken von Insekten aus angrenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren ist ebenfalls zu vermeiden. Hierzu sind die Inhalte des „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skript 543), die „Künstliche Außenbe-



leuchtung" (LANUV-Info 42) oder vergleichbarer Veröffentlichungen in ihrer aktuellen Fassung zu prüfen. Die Beleuchtung darf nur während der Arbeitszeiten benutzt werden.

**Teil IV: Hinweise****1. Allgemein**

- 1.1 Die Genehmigung der Gesamtanlage erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die v. g. Frist kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.
- 1.2 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der geänderten Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die zuständige Überwachungsbehörde rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
- 1.3 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, ein Wechsel des Anlagenbetreibers unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Der Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung der Anlage ist mindestens vier Wochen, in jedem Fall bevor mit der Betriebseinstellung der Anlage begonnen wird, anzuzeigen.
- 1.5 Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren.
Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.
- 1.6 Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Erfordernis einer Sicherheitsleistung erneut überprüft und ggf. festgesetzt.
Außerdem behalte ich mir vor, bei Änderung der gesetzlichen Grundlage oder anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten eine Sicherheitsleistung zu erheben.



2. Brandschutz

- 2.1 Die technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen des Kreises Mettmann sind zu beachten. Diese können unter www.feuerwehr-ratingen.de/fileadmin/user_upload/TAB_Stand_2017.pdf eingesehen werden.

3. Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

- 3.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 3.2 Die Tunnelvorhalle und die Rottetunnel sind blendungsfrei zu beleuchten. Die Beleuchtungsstärken der Anhänge der ASR A3.4 (Technische Regeln für Arbeitsstätten vom 04.2011) sind beim Errichten und Betreiben der Anlage zu beachten.

- 3.3 Die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A4.1 „Sanitärräume“) ist zu beachten.

- 3.4 Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“) ist zu beachten.

- 3.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 3.6 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der geänderten Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.



Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung

1.1 Allgemeines

Die KDM GmbH Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen, beantragte die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage am Standort Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen, Gemarkung Breitscheid, Flur 16, Flurstücke 249 und 252.

Die beantragte Änderung ist in Ihrem Umfang gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Gemäß der für die Anlage der KDM GmbH anzuwendenden relevanten Nummer 8.5.1 (G/E), der 4. BImSchV war für dieses Vorhaben antragskonform (gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG) ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen und über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu entscheiden. Insbesondere, da durch die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Eine Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde nach den o. g. Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Genehmigungsverfahrens des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

Darüber hinaus wurde der Antrag des Unternehmens auch innerhalb meines Hauses an die entsprechenden Fachdezernate, wie Abfallwirtschaft (Dezernat 52) und Arbeitsschutz (Dezernat 55), sowie zur Beteiligung an die Stadt Ratingen und den Kreis Mettmann weitergegeben.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden hierbei im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt, vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden, soweit erforderlich, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, in die Genehmigung mit aufgenommen.

Gegebenenfalls dennoch zusätzlich notwendige weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Bevölkerung wurden in diesem Genehmigungsverfahren berücksichtigt und schlagen sich in den Nebenbestimmungen nieder.



1.2 Zuständigkeit gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU

Die Antragstellerin betreibt am Anlagenstandort verschiedene Anlagentechniken, u. a. auch eine Anlage gemäß Nr. 8.1.1.4 V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zur thermischen Behandlung von Abfällen nach dem Biomass-Processing-Verfahren.

Gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU ist die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Umweltschutzbehörde für die thermische Behandlungsanlage zuständig.

Aufgrund dessen, dass sich die Kompostierungsanlage auf demselben Grundstück befindet und die Anlage in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang betrieben wird und gewerblichen Zwecken dient, liegt gemäß § 2 Abs. 3 ZustVU die Zuständigkeit ebenfalls bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Zudem ist die Bezirksregierung Düsseldorf für den Vollzug zuständig.

1.3 Einsatzstoffe/Abfälle

Die Antragstellerin hat, da hinsichtlich der genehmigten Einsatzstoffe keine Änderung erfolgen soll, die anzunehmenden Abfallstoffe nicht näher spezifiziert. Letztmalig wurden die Abfallarten, die in der Kompostierungsanlage angenommen werden dürfen, mit dem Bescheid vom 08.07.2016 festgesetzt.

Die Annahme und Kompostierung der Abfallarten mit den AS 02 01 06, 04 02 21, 20 01 08 und 20 01 25 wurde auf Abfälle beschränkt, die nicht der Verordnung über tierische Nebenprodukte unterliegen [(EG) Nr. 1774/2002]. Diese Verordnung wurde zwischenzeitlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ersetzt. Abfälle die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen bedürfen zur Annahme und weiteren Behandlung, z. B. Kompostierung, einer gesonderten Zulassung. Diese Zulassung, die eines Nachweises bedarf (schriftlich und vor Ort), dass die Vorschriften für Infrastruktur und Ausrüstung des Betriebes erfüllt werden, liegt mir nicht vor, sodass die Annahme der Abfälle zur Kompostierung weiterhin, jedoch mit aktuellem Verordnungsbezug [(EG) Nr. 1069/2009], zu beschränken ist. Ferner wurden für die Schlämme, unterschiedlicher Herkunftsgebiete (AS 02 03 01, 02 03 05, 02 05 02, 02 06 03 und 02 07 05), ein aktueller Gesetzesbezug durch ergänzende Bestimmungen hergestellt (siehe Teil II Nr. 4. 1 Tabelle 1).

Am Anlagenstandort findet nach der Verfahrensänderung keine anaerobe Behandlung statt. Aus diesem Grunde wird die Annahme von Abfällen wie Öle- und Fette, Schlämme aus der Speisefett- und der Speiseölherstellung sowie Inhalte von Fettabscheidern und der Flotate, die gemäß Bioabfallverordnung einer anaeroben Behandlung zu unterziehen sind, ausgeschlossen (s. Teil III NB 4.2). Abfälle mit den AS 02 02 04 und 20 01 25 wurden daher aus dem Abfallartenkatalog gestrichen und die Abfälle mit den AS 02 03 04, 02 03 05 und 02 03 99 entsprechend beschränkt (s. Teil II IB 4).



Die Tabelle mit den Abfällen, die in der geänderten Kompostierungsanlage eingesetzt werden dürfen, war deshalb anzupassen (siehe Teil II Nr. 4.1 Tabelle 1).

1.3 Beste verfügbare Technik (IED-Anlagen)

Die Anlage fällt unter die Nummer 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist auf der Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) als IED-Anlage einzustufen. Für IED-Anlagen sind die veröffentlichten BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen zur Bewertung des Stands der Technik heranzuziehen.

Maßgebend für die vorliegende Anlage ist das BVT-Merkblatt „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Treatment“ vom 10.08.2018 (veröffentlicht am 17.08.2018) und die BVT-Schlussfolgerungen¹ vom 10.08.2018 (veröffentlicht am 17.08.2018).

Da die Umsetzung der BVT- Schlussfolgerungen in nationales Recht noch nicht erfolgt ist, wurde die in der Schlussfolgerung erwähnten „besten verfügbaren Techniken“ als Erkenntnisquelle genutzt.

1.4 Brandschutz

Die mit dem Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Eger (Vorgangsnummer: 02-03-851-11) vom 19.04.2021 beantragte Abweichung von den Vorgaben der IndBauR zum Entfall der Wandhydranten wurde stattgegeben. Die Nebenbestimmung in Teil III Nr. 2.1 berücksichtigt die daraus abzuleitenden angemessenen Schutzmaßnahmen.

1.5 UVPG/Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage des Unternehmens ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nrn. 8.4.1.1 (A) in Spalte 2 aufgeführt und bedurfte daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde im Rahmen der Antragsbearbeitung des Genehmigungsantrags durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben konnte. Diese Feststellung wurde entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG am 12.08.2021 im Amtsblatt Nr. 32 der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

¹ Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung (BVT- Schlussfolgerung Abfallbehandlung)



1.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Seitens der Antragstellerin der KDM GmbH wurde beantragt, die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Anlage zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (hier Anlieferhalle zur Lagerung von Bioabfall auf dem Hallenboden) gemäß § 13 BImSchG einzuschließen.

Gelagert werden in der Anlieferhalle feste allgemein wassergefährdende Abfälle (awg) in einer Menge von > 1.000 Tonnen, sodass das Erfordernis der Eignungsfeststellung besteht. Die Lagerflächen sind gemäß den Grundsatzanforderungen nach §§ 17 Abs. 2 und 26 Abs. 1 AwSV auszubilden.

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß AwSV vom AwSV-Sachverständigen Herrn D. Hendrich (ENVIZERT GmbH, Borkener Straße 68, 48653 Coesfeld) vom 20.04.2021, Berichts-Nr. G21050003, wurde die Flächenbefestigungen in Beton in einer Mächtigkeit von 48 cm und einer Druckfestigkeit C40/50 beschrieben. Für diesen Belag ist, mit Bezug auf die TRwS DWA-A 786 „Ausführung von Dichtflächen“, davon auszugehen, dass die Dicht- und Tragfunktion der Bauausführungen während der Beanspruchungsdauer nicht verloren geht.

Der Nachweis der Eignung des Fugenmaterials wurde nicht geführt. Die Ausbildung und die Kontrolle von Arbeits- und Dehnungsfugen wurden bereits mit der Ursprungsgenehmigung vom 21.12.1998 (NB 164) reglementiert; sie sind mit geeigneten, baurechtlich zugelassenen Fugenbändern und gegen das Sickerwasser beständigen Dichtungsmaterialien dauerhaft abzudichten. Somit ist von einer Eignung des Materials auszugehen. Insofern bedarf es einer pragmatischen Handhabung. Dies ist durch die in Teil III NB 6.7 formulierte Anforderung in dieser Genehmigung umgesetzt.

1.7 Immissionsschutz

Luft/Bioaerosole

Für die bestehende Anlagenkapazität von 80.000 t/a biologische Abfälle wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG, Bescheid vom 08.07.2016, Az.: 158.0003/16/8.5.1, eine Staubimmissionsprognose sowie Aussagen zur Bioaerosolrelevanz der uppenkamp und partner (vom 31.03.2016, Nr. 18 0362 15-1) vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen, dass an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet keine Schwebstaubkonzentration (PM-10), keine Staubdeposition (Staubniederschlag) oberhalb der Irrelevanzregelung nach TA Luft zu erwarten sind und eine weitere Prüfung hinsichtlich der Bioaerosolimmissionen nicht abzuleiten ist.

Mit der hier beantragten Änderung geht keine Erhöhung der Anlagenkapazität einher. Ferner erfolgen die hier geplanten Änderungen ausschließlich innerhalb der Rottehalle, d. h. an der Anlieferhalle und dem Kompostlager bleiben die vorhandene Schnelllaufturen erhalten. Auch bleibt die geschlossene Bauweise erhalten und die



Anlieferhalle, Rottehalle und Kompostlager werden weiterhin kontrolliert be- und entlüftet.

Aus diesem Grunde konnte in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf die Vorlage eines Immissionsgutachtens (Staubimmissionsprognose mit Aussagen zur Bioaerosolrelevanz) verzichtet werden. Festsetzungen darüber hinaus, z. B. der Gesamtbelastung von Bioaerosol-Leitparametern oder eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft sind nicht erforderlich.

Gerüche

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Anlagenkapazität für biologische Abfälle auf 80.000 t/a wurde eine Geruchsimmisionsprognose der uppenkamp-partner vorgelegt (Stand: 31.03.2016, Nr. 07 0363 15-1). Mittels Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 wurden für die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 0 und 10 % ermittelt, die durch den Betrieb hervorgerufen werden.

Da die Anlagenkapazitäten nicht erhöht werden, sich das Prozedere der Anlieferung und des Abtransports nicht verändert und die Kompostierung weiterhin ausschließlich in einer geschlossen Halle erfolgt, deren Abluft gezielt über einen Biofilter geleitet wird, war die Forderung zur Vorlage eines erneuten Gutachtens nicht ableitbar.

Durch die Forderung des Nachweises der Einhaltung der Inhaltsbestimmung Teil II Nr. 5.2 drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG sind keine nachteiligen Auswirkungen abzuleiten (s. NB Teil III Nr. 5.5).

1.8 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der vorgelegte Ausgangszustandsbericht der TERRA Umwelt Consulting GmbH vom 21.05.2018, P-Nr. 68898-2018-1 ermöglichte jedoch keine abschließende Bewertung der potenziellen Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers im Hinblick auf die eingesetzten Stoffe, da die Grundwasseruntersuchungsergebnisse nicht aktuell sind. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 05.07.2021 aufgefordert, erneut Grundwasseruntersuchungen durchzuführen und auf die aus den eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffen abzuleitenden Schadstoffparameter zu analysieren.



Zwar hat die Antragstellerin den vollständigen/aktuellen Ausgangszustandsbericht grundsätzlich bereits mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Durch § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird der Behörde jedoch ein Ermessensspielraum eingeräumt, sodass der Ausgangszustandsbericht auch erst zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Diese Ausnahme wurde zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens nach entsprechender Abwägung angewandt und durch die in Teil III NB 6.8 formulierten Anforderung präzisiert.

1.9 Rechtliche Würdigung

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Hierdurch wird der in § 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

2. Kostenentscheidung/Gebührenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 6, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Tarifstelle 15a.1.1, 15h.5 sowie 2.4.2.3 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

31.020,00 €

erhoben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 lit.b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 5.117.000,00 € eine Forderung in Höhe von **16.601,00 €**. Diese berechnet sich wie folgt:



$$2.750,00 \text{ €} + 0,003 \times (\text{Errichtungskosten} - 500.000,00 \text{ €}) = 16.601,00 \text{ €}^2$$

Für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, kann innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) AVerGebO NRW eine Gebühr von 200,- bis 6.500,- € erhoben werden. Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Antragstellerin zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Es werden daher 25 Prozent der Höchstgebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt (1.625,00 €).

$$6.500,00 \text{ €} \times 25\% = 1.625,00 \text{ €}$$

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß den Angaben der Stadt Ratingen würde die Gebühr für eine separate zu erteilende Baugenehmigung insgesamt **29.900,00 €** betragen.

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen und berechnen sich auf der Grundlage folgender Rohbaukosten:

$$\mathbf{2.300.000,00 \text{ €}}$$

Nach Tarifstelle 2.4.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - Tarifstelle 2, sind zur Ermittlung der Grundgebühr für die Änderung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018, 13 Tausendstel der Herstellungssumme (13 E), jedoch mindestens 50,00 €, zu erheben.

² Gebühr gerundet/abgerundet auf 0,50 €



$$2.300.000,00 \text{ €} \times 13 \text{ E} = 29.900,00 \text{ €}^3$$

Da diese Gebühr über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG liegt, ist diese Gebühr maßgebend.

Gebührenerleichterungen, z. B. die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen, wurden nicht beantragt.

Daneben ist die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG gemäß Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW nach Zeitaufwand zu berechnen. Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt 16 Stunden benötigt. Zugrunde zu legen sind dabei die vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte). Bei einem Stundensatz von 70,00 € beträgt im vorliegenden Fall die Gebühr für die besagte Prüfung:

$$16 \text{ h} \times 70,00 \text{ €/h} = \underline{\underline{1.120,00 \text{ €}}}$$

Die insgesamt zu zahlende Gebühr beträgt somit

$$29.900,00 \text{ €} + 1.120,00 \text{ €} = \underline{\underline{31.020,00 \text{ €}}}$$

³ Gebühr gerundet/abgerundet auf 0,50 €



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Interseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Birgit Terhorst

**Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen**

Anschriften		1	Blatt
Vollmacht		1	Blatt
Deckblatt		1	Blatt
Inhaltsverzeichnis		3	Blatt
Kapitel 1	Antragsteller, Entwurfsverfasser, Genehmigungsmanagement	1	Blatt
Kapitel 2	Antrag und Allgemeines		
2.1	Antragsformular, inkl. Deckblatt und Vollmacht	10	Blatt
2.2	Allgemeines	3	Blatt
Kapitel 3	Lagepläne		
3.1	Deckblatt inkl. Windverteilung und Amtliche Basiskarte	2	Blatt
3.2	Deckblatt zum Werklage- und Gebäudeplan	1	Blatt
	Werklage- und Gebäudeplan	1	Plan
3.3	Deckblatt und Flurkarte	2	Blatt
3.4	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	1	Blatt
Kapitel 4	Bauvorlagen		
	Deckblatt	1	Blatt
4.1	Antragsformulare, inkl. Deckblatt	3	Blatt
4.2	Statistischer Erhebungsbogen	1	Blatt
4.3	Amtlicher Lageplan (Deckblatt, Verweis auf Kap. 3.2)	1	Blatt
4.4	Katasterplan (Deckblatt, Verweis auf Kap. 3.3)	1	Blatt
4.5	Deckblatt zu den Bauzeichnungen	1	Blatt
	Bauzeichnung Grundriss und Schnitte	1	Plan
4.6	Baubeschreibung inkl. Deckblatt - Formular - Ergänzende Baubeschreibung	11	Blatt
4.7	Betriebsbeschreibung Formular inkl. Deckblatt	3	Blatt



4.8	Bautechnische- und Standsicherheitsnachweise (Deckblatt inkl. Verweis auf separatem Ordner)	1	Blatt
4.9	Brandschutzkonzept (inkl. Deckblatt)	105	Blatt
4.10 – 4.12	Stellplatznachweis, Entwässerung und Artenschutz, inkl. Prüfliste zum Artenschutz	4	Blatt
Kapitel 5 Anlage und Betrieb			
5.1 – 5.7	<ul style="list-style-type: none">- Beschreibung der Produktions- und Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen- Betriebszeit- Maßnahmen zur effizienten Energie Nutzung- Maßnahmen zur Anlagensicherheit- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten- Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und –beseitigung- Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	17	Blatt
5.8	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren- Schallimmissionsprognose inkl. Deckblatt	59	Blatt
5.9	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser- Gutachten i. S. § 42 AwSV- Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG	26	Blatt
5.10	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen für den Fall der Betriebs-einstellung	1	Blatt
5.11	Apparatelisten inkl. Deckblatt	4	Blatt
5.12	Formulare 2 bis 8.5	39	Blatt
5.13	Angaben bei IED-Anlagen inkl. Ausgangs-zustandsbericht	100	Blatt



Kapitel 6	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
6	Einzelfallprüfung UPG inkl. Deckblatt	6 Blatt
Kapitel 7	Sonstige Unterlagen für das Verfahren	
7.1	- Angaben zur Sicherheitsleistung	1 Blatt
7.2	Erklärung zum Arbeits- und Immissions- schutz (Übersicht)	
	- Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssi- cherheit und Betriebsärztin inkl. Deck- blatt	5 Blatt
Kapitel 8	Planunterlagen	
8.1	Rückbau (Deckblatt)	1 Blatt
	Abbruch, Grundriss und Systemschnitt	1 Plan
8.2	Maschinenaufstellungspläne	1 Blatt
		3 Pläne
8.3	Verfahrensfließbild	1 Blatt
		1 Plan
8.4	Lüftungstechnik	1 Blatt
		2 Pläne
8.5	Wassertechnik	1 Blatt
		1 Plan



Anhang 2 - Anforderungskatalog an das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV

Anforderungskatalog an das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser zu erlassen.

Eine Arbeitshilfe zur Umsetzung dieser Regelüberwachung wurde von LABO, LAWA, LAI und BLAK UmwS ausgearbeitet.

Mit Hilfe der neuen Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden & Grundwasser ist eine klare Vorgabe hinsichtlich der Gestaltung der Überwachungsmaßnahmen gegeben. Dabei soll sie, soweit möglich, in die bereits vorhandenen betrieblichen Überwachungsmaßnahmen eingebunden werden. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass seitens Betreiber ein Überwachungskonzept erstellt und mit der zuständigen Behörde abgestimmt wird.

Ergänzend zur LABO-Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie hat die Bezirksregierung Düsseldorf folgenden Anforderungskatalog für das Überwachungskonzept erarbeitet, welcher es den Betreibern erleichtern soll die Anforderungen Regelüberwachung mit der Behörde abzustimmen.

Allgemein:

Allgemein vorzulegen sind, sofern nicht bereits Bestandteil eines AZB:

- Eine Anlagenbeschreibung
- Ein Lageplan aller Anlagen, insbesondere AwSV-konforme Flächen und Anlagen für die das Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen wurde
- Ein Grundwassergleichenplan zur Darstellung der Grundwasserfließrichtung, dieser muss alle für die Überwachung relevanten Grundwassermessstellen beinhalten
- Tabellarische Auflistung aller Gefahrstoffe in der Anlage, inkl. Relevanzprüfung, Untersuchungsparameter und Analysemethoden
- Prüfberichte der vorhandenen AwSV-konformen Flächen und Anlagen oder deren Bauartzulassung

Sofern die Beprobung eines Umweltmediums nicht erfolgen soll oder kann ist eine Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gemäß Kapitel 3.4 der LABO-Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie vorzulegen.

Überwachung des Bodens

Die Überwachung des Bodens kann durch Probenahme erfolgen.

- Dazu muss das Konzept Angaben zu Probenahmestellen und den jeweils zu untersuchenden Parameter enthalten.

Die Überwachung des Bodens kann alternativ durch die Auswertung vorliegender Unterlagen und Erkenntnisse, sowie einer systematischen Kontrolle der Anlage erfolgen. Vorzulegen sind dann:

- Darstellung der bereits vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse
- Darstellung der Art und Häufigkeit der systematischen Anlagenüberwachung (z.B. Häufigkeit von Anlagenbegehung, AwSV-Prüfintervalle)
- Entwurf eines Dokumentationsschreibens der systematischen Anlagenkontrolle

Sofern AwSV-Anlagen keiner wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, wird die freiwillige Prüfung durch einen Sachverständigen empfohlen

Die Ergebnisse der Überwachung sind gemäß Kapitel 6.1 der LABO-Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie zu Dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Die Festlegung des Überwachungsintervalls erfolgt nach Abstimmung des Konzeptes durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Überwachung des Grundwassers

Die Überwachung des Grundwassers hat durch qualifizierte Probenahme entsprechend DVGW Arbeitsblatt 112 zu erfolgen.

Es müssen mindestens zwei Messstellen im Abstrom beprobt werden. Die genaue Anzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anlagengröße, Geologie, Hydrogeologie)

- Die Grundwasserfließrichtung ist im Vorfeld durch ausreichende Stichtagsmessungen zu validieren. Ein daraus resultierender Grundwassergleichenplan ist den Überwachungsunterlagen beizufügen.
- Die regelmäßige Beprobung mindestens einer Anstrommessstelle wird empfohlen, um mögliche Belastungen die nicht von der Anlage stammen zu erkennen, insbesondere, wenn im Anstrom mit erhöhten Gehalten von rgS oder deren Parametern zu rechnen ist.

Die Grundwasserproben sind auf die rgS bzw. auf die aus den rgS abgeleiteten Parameter zu untersuchen. Die Ergebnisse der Überwachung sind gemäß Kapitel 6.1 der LABO-Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie zu Dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Die Festlegung des Überwachungsintervalls erfolgt nach Abstimmung des Konzeptes durch die Bezirksregierung Düsseldorf.